Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 7 ThürBekVO wird hiermit vermerkt, dass diese Satzung der Stadt Heringen/Helme vom 04.11.2013 durch Ersatzbekanntmachung im Sinne von § 3 Abs. 2 ThürBekVO bekannt gemacht wird. Der Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der 03.12.2013

Heringen/Helme, den 3.12.2013

Stadt Heringen/Helme

Maik Schröter
Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar

2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 24.06.2013 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 (4) erhält folgende Fassung:

Das Fehlen des Kindes ist bis 7:45 Uhr des betreffenden Tages gegenüber der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erziehungspersonal mitzuteilen. (s. auch § 6 (2) Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung)

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 06.11.2013

Maik Schröter
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.6.2011 (BGB. I S. 1306), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 24.06.2013 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungs-gebühr für diesen, den Monat überschreitenden Zeitraum erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt. Der ärztliche Nachweis ist innerhalb von 7 Tagen nach Beginn der Erkrankung in der Kindertageseinrichtung einzureichen.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 06.11.2013

Maik Schröter
Bürgermeister

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 43
Telefax: 03 63 33 / 6 72 73
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Verteilung: Allgem. Anzeiger, Werbe- & Vertriebsgesellschaft mbH Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/ Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle er reichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 3/2013 **Sonntag, den 24.11.2013**

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an Grundstücken im zukünftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Windpark Nentzelsrode/Nord“
der Stadt Heringen/Helme
(Vorkaufssatzung Windpark Nentzelsrode/Nord) vom 04.11.2013

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2008 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung vom 04.11.2013 (Beschluss-Nr. 64/2013) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

Die Stadt Heringen/Helme beabsichtigt die Festsetzung des Bebauungsplans „Windpark Nentzelsrode/Nord“. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Festsetzung entsprechender Sondergebiete. Um die Realisierung des zukünftigen Bebauungsplans zu sichern, ist die Festsetzung eines besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung erforderlich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachfolgend genannten Grundstücke:

- Grundbuch von Uthleben, Gemarkung Uthleben, Flur 6, Flurstücke 4/1, 2/13, 13/48, 13/49, 13/50, 13/52, 13/53, 13/54, 13/55, 13/56, 13/57, 13/58, 13/59, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/22, 23/23, 23/24, 23/25, 23/26, 23/27, 23/28, 23/29, 199/2, 202/2, 203/2, 204/2, 205/2, 206/2, 207/2, 208/2, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2,
- Grundbuch von Uthleben, Gemarkung Uthleben, Flur 7, Flurstücke 6/38, 16/39, 16/40, 16/41, 16/42, 16/43, 16/44, 16/45, 16/46.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem in der Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Widersprüchen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zwischen dem in Absatz 1 geregelten räumlichen Geltungsbereich und dem im Lageplan gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereich ist die Regelung zum räumlichen Geltungsbereich in Absatz 1 maßgeblich.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Heringen/Helme steht im räumlichen Geltungsbereich im Sinne von § 2 zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Heringen/Helme den Abschluss und Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB). Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers oder des Notars ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 05.11.2013
Stadt Heringen/Helme

Maik Schröter
Bürgermeister

Begründung:

Die Stadt Heringen/Helme beabsichtigt die Festsetzung des Bebauungsplans „Windpark Nentzelsrode/Nord“. Der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme hat hierfür am 22.8.2011 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 11.6.2013 bis 12.7.2013 öffentlich ausgelegt.

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplans ist die Ausweisung von Standorten für die Windenergienutzung. Hierfür soll der Bebauungsplan „Baufenster“ für Windenergieanlagen durch Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergienutzung und von Baugrenzen für Fundamente und Rotoren der Anlagen ausweisen.

Die Ausweisung von „Baufenstern“ für Standorte von Windenergieanlagen macht es erforderlich, dass sämtliche Grundstücke des jeweiligen „Baufensters“ (nebst den erforderlichen Abstandsflächen) in der einheitlichen Befugnis desjenigen liegen, der die Windenergieanlage errichtet.

Um die Realisierung des zukünftigen Bebauungsplans schon im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens des zukünftigen Bebauungsplans zu gewährleisten, ist es für die Stadt Heringen/Helme erforderlich, diese durch ein besonderes Vorkaufsrecht zu sichern. Hierdurch kann die Stadt – soweit zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahme erforderlich und zulässig – Grundstücke im Vorkaufsfall ankaufen, als Stadt Eigentümerin der Grundstücke bleiben und die Grundstücke für die Zwecke der Sicherung der Durchführung des aufzustellenden Bebauungsplans anderen zur Verfügung stellen.

Ausfertigung

Mit Beschluss Nr. 64/2013 vom 04.11.2013 hat der Stadtrat Heringen/Helme die Vorkaufssatzung beschlossen. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heringen/Helme, den 05.11.2013

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an Grundstücken im zukünftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Windpark Nentzelsrode/Nord“ der Stadt Heringen/Helme (Vorkaufssatzung Windpark Nentzelsrode/Nord) vom 04.11.2013 durch Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) im Amtsblatt „Auekurier – Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme“, Ausgabe Nr. 3/2013 vom 24.11.2013 bekannt zu machen.

Die Vorkaufssatzung inkl. des Lageplans (Anlage zur Satzung) ist für jedermann im Zeitraum vom 25.11.2013 bis 03.12.2013 zu folgenden Zeiten im Rathaus der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme, Dienstraum 2.05 einzusehen:

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Heringen/Helme, den 05.11.2013

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an Grundstücken im zukünftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Windpark Nentzelsrode/Nord“ der Stadt Heringen/Helme (Vorkaufssatzung Windpark Nentzelsrode/Nord) vom 04.11.2013

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2008 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung vom 04.11.2013 (Beschluss-Nr. 64/2013) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

Die Stadt Heringen/Helme beabsichtigt die Festsetzung des Bebauungsplans „Windpark Nentzelsrode/Nord“. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Festsetzung entsprechender Sondergebiete. Um die Realisierung des zukünftigen Bebauungsplans zu sichern, ist die Festsetzung eines besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung erforderlich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachfolgend genannten Grundstücke:

- Grundbuch von Uthleben, Gemarkung Uthleben, Flur 6, Flurstücke 4/1, 2/13, 13/48, 13/49, 13/50, 13/52, 13/53, 13/54, 13/55, 13/56, 13/57, 13/58, 13/59, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/22, 23/23, 23/24, 23/25, 23/26, 23/27, 23/28, 23/29, 199/2, 202/2, 203/2, 204/2, 205/2, 206/2, 207/2, 208/2, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2,
- Grundbuch von Uthleben, Gemarkung Uthleben, Flur 7, Flurstücke 16/38, 16/39, 16/40, 16/41, 16/42, 16/43, 16/44, 16/45, 16/46.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem in der Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Widersprüchen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zwischen dem in Absatz 1 geregelten räumlichen Geltungsbereich und dem im Lageplan gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereich ist die Regelung zum räumlichen Geltungsbereich in Absatz 1 maßgeblich.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Heringen/Helme steht im räumlichen Geltungsbereich im Sinne von § 2 zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Heringen/Helme den Abschluss und Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB). Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers oder des Notars ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 05.11.2013

Stadt Heringen/Helme

gez. Maik Schröter
Bürgermeister

Hinweis zur Ersatzbekanntmachung:

Der Lageplan als Anlage zur vorstehenden Vorkaufssatzung wird in der Form der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) bekannt gemacht. Die Vorkaufssatzung inkl. des Lageplans (Anlage zur Satzung) ist für jedermann im Zeitraum vom 25.11.2013 bis 03.12.2013 zu folgenden Zeiten im Rathaus der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme, Dienstraum 2.05 einzusehen:

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Heringen/Helme, den 05.11.2013
Stadt Heringen/Helme
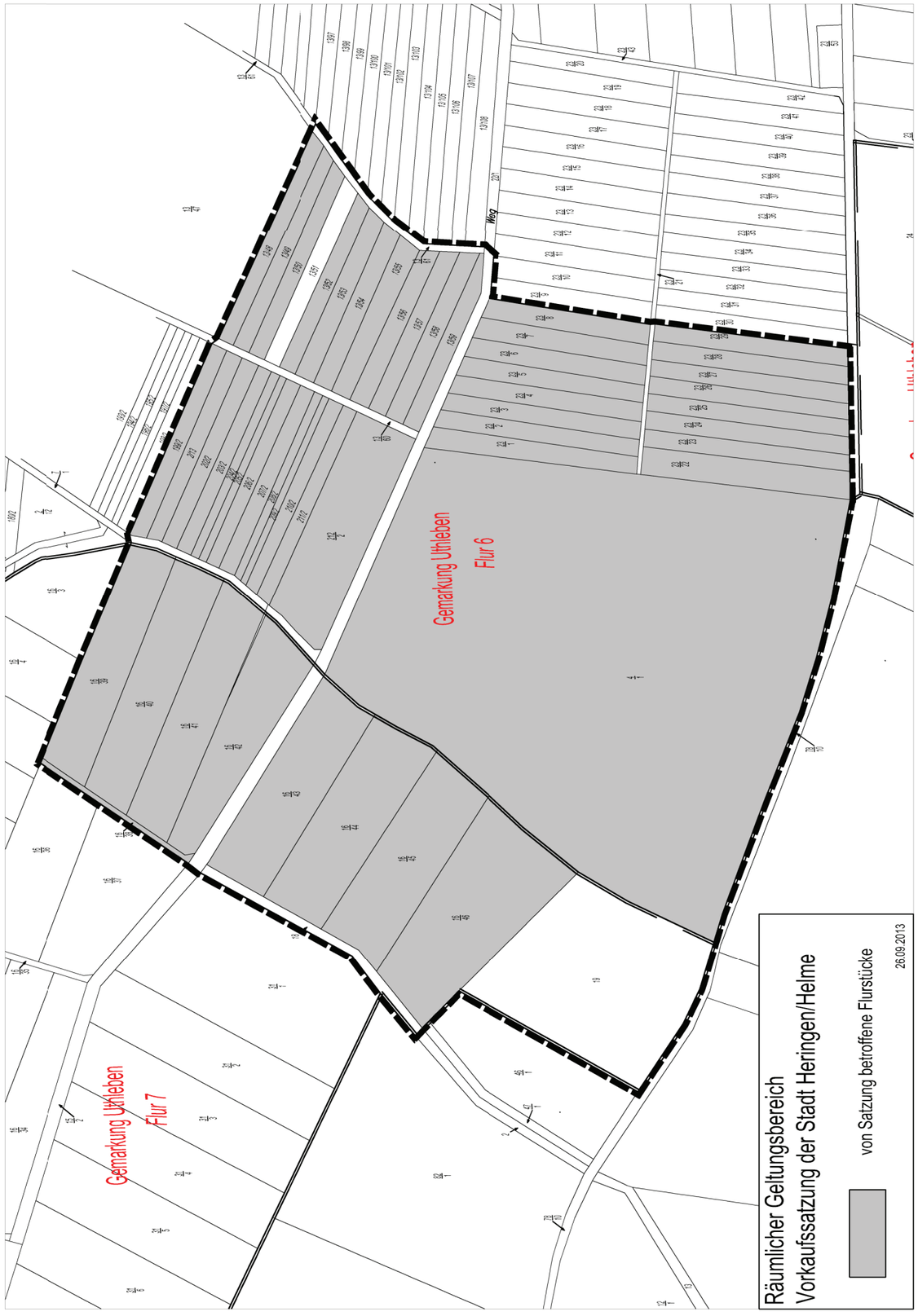
gez. Maik Schröter
Bürgermeister